



Elektronische Kommunikation mit Zuwendungsberechtigten

Herausgeber:

Niedersächsisches Justizministerium
Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover

Programm eJuNi - Elektronische Justiz Niedersachsen
eJuNi@mj.niedersachsen.de

Hintergrund

Nachdem bereits zum 01.01.2018 der elektronische Rechtsverkehr zwischen den Gerichten, Staatsanwaltschaften und insbesondere professionellen Verfahrensbeteiligten etabliert wurde, wird im nächsten Digitalisierungsschritt derzeit die Ausstattung der Strafgerichte mit der elektronischen Prozessakte vorangetrieben.

Bis zum 01.01.2026 soll die elektronische Prozessakte an allen niedersächsischen Strafgerichten ausgerollt sein.

Kommunikation mit Zuwendungs- berechtigten

Die Einführung der elektronischen Prozessakte hat **keinen Einfluss** auf die Kommunikation mit Zuwendungsberechtigten.

Eine Pflicht zur elektronischen Kommunikation besteht weder auf Seiten der Gerichte, noch auf Seiten der Zuwendungsberechtigten.

Eine Änderung der bisherigen Kommunikationsweise tritt durch die Führung der elektronischen Prozessakte nicht ein.

Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung und der Vermeidung von Scanaufwänden wird eine **elektronische Einreichung ausdrücklich begrüßt**.

Möglichkeit der elektronischen

Einreichung

Für juristische Personen besteht die Möglichkeit zur Nutzung eines elektronischen Bürger- und Organisationspostfachs (**eBO**).

Der Versand einer Nachricht aus einem eBO an die Justiz stellt einen **sicheren Übermittlungsweg im Sinne der Prozessvorschriften** dar. Das heißt, dass die damit versendeten Dokumente nicht zusätzlich mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden müssen.

Damit verbindlich festgestellt werden kann, wem ein eBO gehört, ist für die Nutzung ein **Identifikationsverfahren** vorgesehen, das leicht durchlaufen werden kann.

Die Einrichtung des Postfachs

Für die Nutzung des eBO benötigen Sie eine entsprechende Software als sogenannte Sende- und Empfangskomponente. Die erforderliche Software wird kommerziell von diversen Drittanbietern zur Verfügung gestellt.

Nach der Anlegung eines Postfachs muss ein Identifizierungsprozess erfolgreich abgeschlossen werden.

Die möglichen Kommunikationspartner

Neben dem Kontakt mit Gerichten und Staatsanwaltschaften ist auch die Kommunikation mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren, Steuerberaterinnen und Steuerberatern sowie Behörden möglich.

Der Nachrichtenempfang

Über das eBO kann Ihnen auch Post elektronisch übermittelt werden.

Um Ihre Adressierung zu ermöglichen, werden die Daten aus der Registrierung übernommen und im ERV-Verzeichnisdienst (SAFE-public) gespeichert. Diese Daten werden **nicht im Internet veröffentlicht**. Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie Behörden, die ein besonderes Behördenpostfach eingerichtet haben, können diese Daten zum Zwecke der Adressierung einsehen, später auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare sowie Steuerberaterinnen und Steuerberater.

In **gerichtlichen Verfahren** ist eine elektronische Übermittlung an Zuwendungsempfänger jedoch nur möglich, wenn bei der Anlegung des Postfachs eine allgemeine Zustimmung zum Erhalt von Nachrichten erteilt wird. In diesem Fall erhält das Postfach eine zusätzliche Rolle mit der Bezeichnung „zuzu“.

Anderenfalls ist eine elektronische Übermittlung an Zuwendungsempfänger nur möglich, wenn sie dem Empfang elektronischer Dokumente **für das jeweilige Verfahren** zugestimmt oder **in dem jeweiligen Verfahren** bereits aus ihrem eBO eine Nachricht an das Gericht übermittelt haben.

Weiterführende Links

Weitere Informationen zum eBO und zum elektronischen Rechtsverkehr im Allgemeinen finden Sie auf der Seite www.justiz.de im Bereich „Elektronischer Rechtsverkehr“.